

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Sondergebiet-Lebensmittelmarkt Altenstadter Straße/Lagerhausstraße“

Der Stadtrat Vohenstrauß hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/14 der Gemarkung Vohenstrauß unter Einbeziehung einer ca. 4.000 m² großen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 490 der Gemarkung Vohenstrauß, an der Altenstadter Straße/Lagerhausstraße gelegen, beschlossen.

Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 490 befindet sich im Geltungsbereich des seit 19.01.2005 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Vohenstrauß – ehemaliges Bahnhofsgelände“. Insofern wird dieser Bebauungsplan für diesen Bereich aufgehoben bzw. durch den neuen Bebauungsplan „SO-Lebensmittelmarkt Altstadt Straße/Lagerhausstraße“ ersetzt.

Weiter hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den vom Planungsbüro PlanProBau Real Estate GmbH, Pegnitz, erarbeiteten Planentwurf i.d. Fassung vom 09.07.2018 gebilligt.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben, da der Bebauungsplan der Innenentwicklung, vor allem der Wiedernutzbarmachung von Flächen, dient und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Zudem wird einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen.

Von einer förmlichen Umweltprüfung, verbunden mit einem Umweltbericht, kann abgesehen werden, da durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, das einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich nach § 1a BauGB sind nicht erforderlich. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) und von Europäischen Vogelschutzgebieten sind nicht gegeben.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich bei der überwiegend vom Bebauungsplan betroffenen Fläche um eine bisher bereits bebaute und versiegelte Fläche handelt, für die die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) nicht greifen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird abgesehen. Stattdessen kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

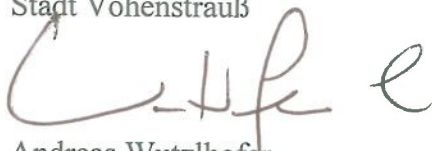
vom 27. September 2018 bis einschl. 29. Oktober 2018

im Rathaus in Vohenstrauß, Marktplatz 9, Zi.Nr. 13 (1. Stock), über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zu der Planung äußern.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplanentwurf auf der Internetseite der Stadt Vohenstrauß unter www.vohenstrauss.de, Stadt & Bürger, Bekanntmachungen, aufgerufen und eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene **Stellungnahmen** bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können **und** ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend **gemacht** werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vohenstrauß, 18.09.2018
Stadt Vohenstrauß



Andreas Wutzlhofer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Vohenstrauß

Angeschlagen am 19.09.2018
Abgenommen am

..... Unterschrift